



Brüssel, den 3. Dezember 2024
(OR. en)

16475/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0306(NLE)

FRONT 326
COWEB 200
MIGR 450

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. November 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 546 final ANNEX 1
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 546 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2024) 546 final ANNEX 1

16475/24 ADD 1

JAI.1

DE



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.11.2024
COM(2024) 546 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und
Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die
Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden**

DE

DE

**ERKLÄRUNG ZU ISLAND, DEM KÖNIGREICH NORWEGEN, DER
SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT UND DEM FÜRSTENTUM
LIECHTENSTEIN**

Die Parteien der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, nehmen die engen Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits zur Kenntnis, die insbesondere auf dem Übereinkommen vom 18. Mai 1999¹ und dem Abkommen vom 26. Oktober 2004² sowie dem Protokoll vom 28. Februar 2008³ über die Assozierung dieser Länder bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands beruhen.

Angesichts dieser Sachlage ist es wünschenswert, dass die Behörden Islands, des Königreichs Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Liechtenstein einerseits sowie Bosnien und Herzegowina andererseits unverzüglich bilaterale Vereinbarungen über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, im Sinne der in der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und Bosnien und Herzegowina über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden, enthaltenen Bestimmungen schließen.

¹ Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assozierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

² Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52).

³ Protokoll zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assozierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 3).